

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 26.04.2021

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/BI
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 190/21

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- Durchführung von Ratssitzungen im Fall von Ausgangsbeschränkungen
- Arztpraxen dürfen auch über 60-Jährige mit AstraZeneca impfen
- Baumärkte, Wochenmärkte und Tafeln bei Inzidenzwert über 100
- Verschärfung der Maskenpflicht im ÖPNV ab Inzidenzwert von 100
- Landtag stellt Notlage fest
- Direktwahl von Bürgermeistern: Digitale Kandidatenaufstellung möglich
- Grafische Übersicht zur Teststrategie
- „Notbremse“ ab Inzidenzwert über 100 ab 28.4. im Kreis Pinneberg

Durchführung von Ratssitzungen im Fall von Ausgangsbeschränkungen

Hinsichtlich der ab einem Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen durch den Bund von 22:00 Uhr bis 5:00 Uhr vorgesehenen Ausgangsbeschränkungen nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG war aus der Praxis heraus die Frage aufgeworfen worden, ob diese Ausgangsbeschränkungen auch für die Mitglieder kommunaler Gremiensitzungen und die daran teilnehmende Öffentlichkeit gelten, wenn diese nach der Sitzung nicht bis 22:00 Uhr zu Hause sein können. Der SHGT hat sich hierzu mit dem Innenministerium und dem Gesundheitsministerium abgestimmt.

Im Ergebnis wird die Durchführung der Sitzungen kommunaler Entscheidungsgremien weder für Mandatsträger noch für die Öffentlichkeit durch den neuen § 28b Infektionsschutzgesetz eingeschränkt. Rechtlich gesehen sind nach Auffassung des SHGT die Mandatsträger und die Öffentlichkeit wie folgt einzustufen:

Hinsichtlich der Mitglieder kommunaler Gremien gilt die Ausnahme für die „Ausübung ...des Mandats“ gem. § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 b) IfSG. Hinsichtlich der Öffentlichkeit handelt es sich um einen „ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Zweck“ gem.

§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 f IfSG. Denn wenn die Öffentlichkeit auf Grundlage eines landesrechtlich (§ 35 GO) verbrieften Rechts der demokratischen Teilhabe vor 22.00 Uhr zur Sitzung fahren darf, muss sie auch nach 22 Uhr (ohne Umweg) zurück nach Hause fahren dürfen.

Arztpraxen dürfen auch über 60-Jährige mit AstraZeneca impfen

Das Gesundheitsministerium hat am 26. April 2021 angekündigt, dass ab sofort die niedergelassenen Ärzte auch Bürger zwischen 60 und 69 Jahren ein Impfangebot mit dem AstraZeneca-Impfstoff machen dürfen, wenn keine Personen über 70 oder Personen, welche aufgrund schwerer Vorerkrankungen mit hoher Priorität (Priorität 2) geimpft werden können, dringlicher eine Impfung benötigen. Praxen, in denen die Nachfrage der Impfberechtigten aus den Prioritätsgruppen 1 und 2 der Coronavirus-Impfverordnung nachgelassen hat, erhalten so Flexibilität und ein fließender Übergang auf nachfolgende Prioritätsstufen wird ermöglicht. Eine generelle Öffnung der Impfpriorität 3 ist damit nicht verbunden.

Die Bürger werden weiterhin gebeten, sich nicht aktiv um einen Termin bei den Ärzten zu bemühen, um eine Überlastung durch Anrufe bei den Praxen zu vermeiden, sondern sich allenfalls beim Hausarzt für eine Impfung zu registrieren.

Baumärkte, Wochenmärkte und Tafeln bei Inzidenzwert über 100

Die Liste derjenigen Geschäfte des täglichen Bedarfs, die im Rahmen der „Bundesnotbremse“ (siehe info – intern Nr. 186/21, Nr. 182/21 und Nr. 181/21) von der Testpflicht ab einem Inzidenzwert von 100 bzw. von der Schließung ab einem Inzidenzwert von 150 ausgenommen sind, weicht in einigen Punkten von der in Schleswig-Holstein geltenden Liste der Geschäfte des täglichen Bedarfes ab, die gemäß Ziffer 1a) des Erlasses des Landes für Kreise mit einem Inzidenzwert über 50 („50er-Erlass“, siehe info – intern Nr. 186/21) privilegiert sind und damit der in Schleswig-Holstein geltenden Pflicht zur Kontaktdatenerhebung nicht unterliegen. Für diese abweichenden Fälle hat das Gesundheitsministerium folgende Erläuterungen gegeben:

- Baumärkte genießen nach der Bundesregelung (anders als in Schleswig-Holstein) keine Privilegierung und unterliegen der „Bundesnotbremse“ ab einem Inzidenzwert 100 bzw. von 150.
- Wochenmärkte (in Schleswig-Holstein ausdrücklich genannt) fallen unter den im Infektionsschutzgesetz enthaltenen Begriff „Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung“ und sind daher von der „Bundesnotbremse“ ausgenommen. Im 50-Erlass des Landes sind sie auch von der Kontaktdatenerhebung ausgenommen. Dagegen gilt gemäß dem Erlass des Landes für einen Inzidenzwert von über 100 Neuinfektionen (siehe info – intern Nr. 186/21) für Wochenmärkte ebenso wie für alle anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels die Begrenzung auf eine Person pro Haushalt.
- Tafeln fallen ebenfalls unter die Lebensmittelversorgung und sind daher von den besonderen Einschränkungen der „Bundesnotbremse“ ausgenommen.

Verschärfung der Maskenpflicht im ÖPNV ab Inzidenzwert von 100

Die im Rahmen der „Bundesnotbremse“ in § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelte Maskenpflicht im öffentlichen Personenverkehr weist einige

Abweichungen von der in § 18 Abs. 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes geregelten Maskenpflicht auf (insofern Präzisierung der Darstellung in info – intern Nr. 181/21).

Hinzuweisen ist auf Folgendes:

- Gemäß § 18 Abs. 1 Corona-Bekämpfungsverordnung gilt im öffentlichen Personennah- und Fernverkehr einschließlich Taxen, Schulbusse etc. für Kunden (nicht für Personal) die Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung. Dies umfasst FFP2-Masken (und vergleichbare) ebenso wie medizinische Gesichtsmasken (OP- Masken). Dies gilt unabhängig vom Inzidenzwert.
- Dies wird durch § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Infektionsschutzgesetz ab einem Inzidenzwert von 100 („Bundesnotbremse“) wie folgt verschärft:
 - Fahrgäste müssen eine FFP2-Maske oder vergleichbare Maske tragen. Medizinische Gesichtsmasken genügen also nicht.
 - Das Kontroll- und Servicepersonal, soweit es in Kontakt mit Fahrgästen kommt, hat (mindestens) eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Landtag stellt Notlage fest

Der Landtag hat am 20. April 2021 festgestellt, dass „die Durchführung von Versammlungen im Sinne von § 23 des Landeswahlgesetzes wegen damit einhergehende Gefahren für Leib oder Leben aufgrund des Vorliegens einer epidemischen Lage von überregionaler Tragweite im Land unzumutbar ist“.

Damit hat der Landtag die Grundlage dafür geschaffen, dass die Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen der Parteien zur Aufstellung von Bewerbern für die Landtagswahl im Jahr 2022 mit Ausnahme der Abstimmung ganz oder teilweise im Wege der Bild- und Tonübertragung oder durch mehrere miteinander im Wege der Bild- und Tonübertragung verbundene gleichzeitige Teilversammlungen an verschiedenen Orten durchgeführt werden können. Änderungen der Parteisatzung sind dafür nicht erforderlich. Bei Präsenzversammlungen kann von den für die Beschlussfähigkeit notwendigen Mitglieder- oder Delegiertenzahlen abgewichen werden. Die Abstimmung über einen Wahlvorschlag kann im Wege der Urnenwahl, der Briefwahl oder einer Kombination aus beidem durchgeführt werden.

Nähere Bestimmungen hierzu enthält ein vom Landtag beschlossener neuer § 35a des Landeswahlgesetzes, der im Rahmen eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften in Kürze im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht wird und dann in Kraft tritt.

Direktwahl von Bürgermeistern: Digitale Kandidatenaufstellung möglich

Der Landtag hat am 26. März 2021 eine Änderung des Kommunalwahlrechts beschlossen, mit der die Aufstellung von Kandidaten für die Direktwahl von Bürgermeistern und von Bewerbern für die Wahl einer Gemeindevertretung mit Ausnahme der Abstimmung ganz oder teilweise im Wege der Bild- und Tonübertragung ermöglicht wird und bei Präsenzveranstaltungen von der für die Beschlussfähigkeit vorgesehenen Teilnehmerzahl abgewichen werden kann. Eine Satzungsänderung der Parteien oder Wählergruppen ist dafür nicht erforderlich.

Bestimmte Elemente müssen schriftlich erfolgen, nämlich das Vorschlagsrecht der

Vorschlagsberechtigten, ein Vorstellungsrecht der Bewerber, der Zugang der Stimmberechtigten zu Angaben über Person und Programm der Bewerber sowie die Abstimmung über einen Wahlvorschlag (Urnenwahl oder Briefwahl oder Kombination aus beidem). Zu weiteren Details wird auf die Einzelheiten der Gesetzesänderung verwiesen.

Das Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften mit der entsprechenden Einfügung eines neuen § 58a in das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz wird in Kürze im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht und tritt am Tag darauf in Kraft.

Damit diese Möglichkeit von den Parteien und Wählergruppen genutzt werden kann, müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Kreistag in dem betreffenden Kreis beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln, dass die Durchführung von Präsenzversammlungen gemäß § 20 Abs. 3 GKWG (Bewerber Gemeindevertretung) und § 51 Abs. 2 GKWG (Bewerber Bürgermeisterwahl) wegen einer Notlage (epidemische Lage von überregionaler Tragweite) unzumutbar ist.
- Der Kreisvorstand der Partei bzw. der Vorstand einer Wählergruppe fasst einen Beschluss über die entsprechenden Abweichungen von der Satzung der Partei/Wählergruppe.

Grafische Übersicht zur Teststrategie

Die Bundesregierung hat eine grafisch aufbereitete Übersicht veröffentlicht, in der die unterschiedlichen Arten von Coronatests (Selbsttest, Schnelltest, Labortest) hinsichtlich Anwendungsbereich, Durchführung und Konsequenzen beschrieben werden. Diese Übersicht ist Mitte März auch in Form von Zeitungsanzeigen bundesweit veröffentlicht worden. Sie ist als **Anlage** beigelegt.

„Notbremse“ ab Inzidenzwert über 100 ab 28.4. im Kreis Pinneberg

Die Regelungen der „Bundesnotbremse“ in § 28b IfSG (siehe zuletzt info-intern Nr. 182/21) und des Erlasses des Landes für einen Inzidenzwert über 100 (siehe info-intern Nr. 186/21) gelten ab dem 28. April im Kreis Pinneberg.

- Ende info-intern Nr. 190/21 -

Anlage